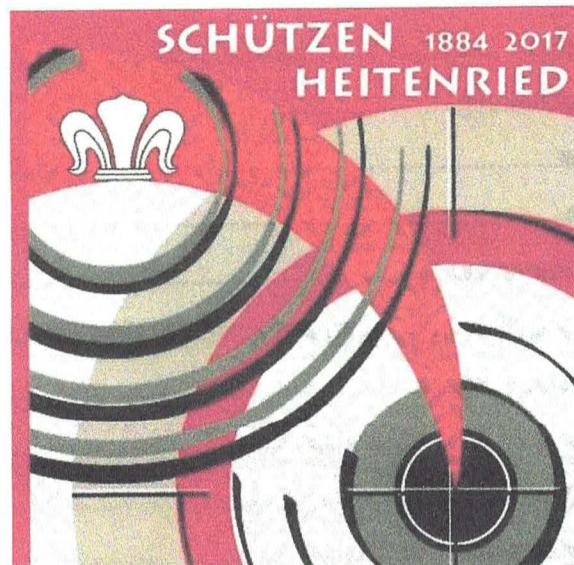


Statuten der Schützen Heitenried



Heitenried, 20 Februar 2026

Inhalt

I.	Allgemeines.....	4
Artikel 1	Name und Sitz.....	4
Artikel 2	Zweck.....	4
II.	Zugehörigkeit	4
III.	Mitgliedschaft.....	4
Artikel 3	Mitgliederkategorien	4
Artikel 4	Passivmitglied	5
Artikel 5	Frei- und Ehrenmitglied	5
Artikel 6	Gemeinsame Bestimmungen	6
Artikel 7	Rechte und Pflichten	6
Artikel 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
IV.	Organisation	8
Artikel 9	Organe	8
Artikel 10	Generalversammlung	8
Artikel 11	Vorstand.....	9
Artikel 12	Aufgabenzuteilung.....	10
Artikel 13	Amtsdauer.....	11
Artikel 14	Revisoren.....	11
Artikel 15	Geschlechtervertretung	11
Artikel 16	Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	12
V.	Beschlussfassung der Organe	12
VI.	Finanzielles.....	13
Artikel 17	Rechnungsjahr	13
Artikel 18	Ein- und Ausgaben.....	13
Artikel 19	Haftung	13
VII.	Weitere Bestimmungen.....	13
Artikel 20	Bekanntgabe von Schiesstagen	13
Artikel 21	Statuten.....	13
Artikel 22	Vereinsauflösung	13
Artikel 23	Vereinsbeitritt	14
Artikel 24	SSV – Vorgaben	14

Artikel 25	Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	14
VIII.	Schlussbestimmungen	14
Artikel 26	Gleichstellung der Geschlechter	14
Artikel 27	Aufhebungen bisheriger Bestimmungen	15

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Die Schützen Heitenried, gegründet im Jahre 1884, mit Sitz in Heitenried FR, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

- ¹ Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern.
- ² Im Weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung als wichtig.
- ³ führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch.
- ⁴ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den Schützen Heitenried grundsätzlich die 300 Meter Schiessanlage in der Schönfelsstrasse 49 in Heitenried FR zur Verfügung.
- ⁵ Um diesen Zweck besser erfüllen zu können, steht es ihr oder den Mitgliedern frei, Unterabteilungen (Luftgewehr, Kleinkaliber, Pistolen) zu gründen.
- ⁶ Diese müssen aber in jedem Falle den Schützen Heitenried untergeordnet und selbsttragend sein. Die Schützen Heitenried behalten die Oberaufsicht.
- ⁷ Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

II. Zugehörigkeit

- ¹ Die Schützen Heitenried sind Mitglied:
 - a) des Schiesssport Verband des Sensebezirks (SVS)
 - b) des Freiburger Schiesssport Verbandes (FSSV)
 - c) der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).
- ² Unter der Vereinsnummer 1.10.0.02.080 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SVV).

III. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliederkategorien

- ¹ Die Schützen Heitenried kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied (mit Lizenz oder ohne Lizenz);

- b) B-Mitglied (Aktiv-A Mitgliedschaft in einem anderen Verein);
 - c) Passivmitglied (nichtschiessendes Mitglied);
 - d) Ehrenpräsident;
 - e) Ehrenmitglied;
 - f) Freimitglied.
- ² Der Verein führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Schützen.
 - ³ Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, ab dem Jahr wo sie das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
 - ⁴ Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
 - ⁵ Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
 - ⁶ Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.
 - ⁷ Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr Statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 4 Passivmitglied

- ¹ Passivmitglieder des Vereins sind alle nichtschiessenden Mitglieder;
- ² Sie bezahlen den Jahresbeitrag;
- ³ sie haben das Recht an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Artikel 5 Frei- und Ehrenmitglied

- ¹ Jedes Aktivmitglied, dass sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat, oder gemäss den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen zum Veteran erhoben worden ist, kann durch die Generalversammlung als Freimitglied ernannt werden mit der Überreichung einer Urkunde.
- ² Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
 - a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Besonderen verdient gemacht haben.
 - b) Schützinnen und Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

- c) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.
- 3 Ehrenmitglieder und Freimitglieder geniessen die gleichen Vereinsrechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages entbunden.

Artikel 6 Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 6 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 7 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

- 1 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechten und Pflichten:

Rechte:

- a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
- b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
- c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
- d) B-Mitglied hat nur das Informationsrecht und das Recht an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot teilzunehmen;
- e) Antragsrecht (Anträge für GV) muss schriftlich bis Ende des Vereinsjahres beim Präsidenten eingereicht werden;
- f) Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Pflichten:

- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse, sowie Natel-Nr.;
 - b) Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.
- ² Die Anmeldung zum Verein kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen, welcher über die Aufnahme beschliesst.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- ² Ausschluss
- a) Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zu Widerhandeln, die den Anordnungen des Vorstandes oder der Schützenmeister nicht Folge leisten oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied, kann auf Antrag an der Generalversammlung angefochten werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

- c) Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

³ Austritt

- a) Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- b) Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Artikel 9 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten drei Monate des Jahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Auf Begehren des Vorstandes
- b) Auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

³ Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Appell / Begrüssung
- b) Wahl von Stimmenzählern/Innen
- c) Abnahme des Protokolls
- d) Entgegennahme der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Abnahme des Budgets
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Munitionspreises
- h) Wahlen
 - a. Wahl / Wiederwahl des Präsidenten
 - b. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - d. Wahl / Wiederwahl der Revisoren

- i) Ehrungen
 - j) Schiesstätigkeit und Vereinsanlässe
 - k) Erläuterungen der Schiessvorschriften & Änderungen
 - l) Abänderung und Ergänzungen der Statuten
 - m) Anträge vom Vorstand und Vereinsmitglieder
 - n) Verschiedenes
- 4 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung spätestens 20 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- 5 Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.
- 6 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Schützenmeister
 - f) Jungschützenleiter
 - g) Standwart
 - h) Trainer
- 3 Der Präsident wird durch die Generalversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.
- 5 Er erledigt alle laufenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände;
 - b) Aufstellen des Jahresprogramms;
 - c) Vorbereitung und Leitung der Schiessen und Vereinsanlässe;
 - d) Vermögensverwaltung; Budgeterstellung;

- e) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung;
- f) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten;
- g) Unterhalt der Schiessanlagen und Schützenhaus;
- h) Beschlussbefassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.--.

Artikel 12 Aufgabenzuteilung

- 1 Der Präsident
 - a) vertritt den Verein nach aussen.
 - b) Er leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
 - c) Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
 - d) Mit dem Vizepräsidenten, oder Kassier, oder Sekretär führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- 2 Der Vizepräsident
 - a) vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit und unterstützt den oder die Schützenmeister in seiner Funktion;
- 3 Der Sekretär
 - a) ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz
 - b) verfasst den Schiessbericht.
 - c) Führt das Mitgliederverzeichnis, das Lizenzwesen sowie die Einträge ins Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis.
- 4 Der Kassier
 - a) verwaltet die Finanzen und legt an der Generalversammlung die Jahresrechnung zu seiner Entlastung ab.
 - b) Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
- 5 Die Schützenmeister
 - a) leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung.
 - b) Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 6 Der Jungschützenleiter
 - a) ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich;
 - b) Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes.
 - c) Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 7 Der Standwart

a) unterhält die Schiessanlage und erledigt die im Einvernehmen des Vorstandes auferlegten Aufgaben.

8 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Artikel 13 Amtsdauer

1 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 24 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

3 Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.

4 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr.

5 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

6 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren¹ eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.²

Artikel 14 Revisoren

1 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2 Die von der Generalversammlung gewählten Revisoren, sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen.

3 Hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Artikel 15 Geschlechtervertretung

1 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.

2 Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.

3 Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

¹ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

² Eine Ersatzwahl ist geboten, wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Artikel 16 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch ein Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A. vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- ⁷ Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 16 a Annahme von Geschenken

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

V. Beschlussfassung der Organe

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

VI. Finanzielles

Artikel 17 Rechnungsjahr

- ¹ Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 18 Ein- und Ausgaben

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Gebühren;
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. Juli zur Zahlung fällig.

Artikel 19 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 20 Bekanntgabe von Schiesstagen

- ¹ Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Artikel 21 Statuten

- ¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 22 Vereinsauflösung

- ¹ Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss sofern nicht vom Vorstand selbst bestellt, wenigstens von 60% der Aktivmitglieder schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

- ² Zum Beschlusse einer allfälligen Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- ³ Allfälliges, im Zeitpunkte der Auflösung vorhanden Vereinsvermögen ist zu einem Zwecke zu verwenden, über das die Generalversammlung entscheidet, welche die Auflösung beschlossen hat.

Artikel 23 Vereinsbeitritt

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt in den Verein der Schützen Heitenried deren Statuten und verpflichtet sich, denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Artikel 24 SSV – Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 25 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 26 Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 27 Aufhebungen bisheriger Bestimmungen

- 1 Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Februar 2026 angenommen worden.
- 2 Sie treten nach Genehmigung durch den Freiburger Schiesssport Verband (FSSV) und das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär des Kantons Freiburg in Kraft.
- 3 Die bisherigen Statuten vom 08. Februar 2019 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Heitenried, 20.02.2026

Ort Datum

Für die Schützen Heitenried



Thomas Maurer
Präsident

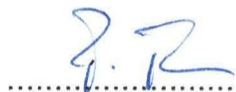


Sonja Riedo
Sekretär

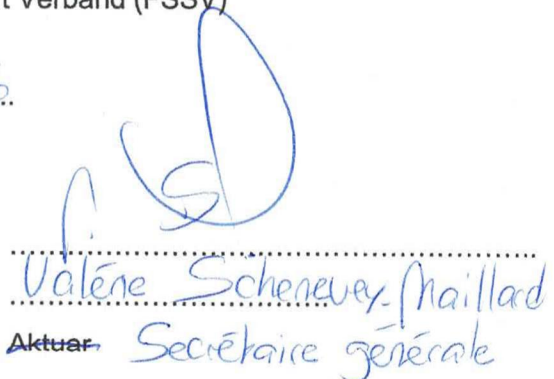
Genehmigung durch den Freiburger Schiesssport Verband (FSSV)

Porcel, le 12 mai 2026

Ort Datum



Fabien Thürler
Präsident


Valérie Schenevey-Maillard
~~Aktuar~~ Secrétaire générale

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Granges-Paccot, 18. Mai 2026

Ort Datum

~~SICHERHEITSDIREKTION FR / Militärdirektion FR~~

Chef der Militärverwaltung /
Kreiskommandant

.....


Frédéric Gaillard

~~Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat~~

